

Aktenzeichen: 3 AZN 462/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 10. Januar 1984
- 3 AZN 462/83 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 30. September 1982
- 20 Ca 47/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 27. Mai 1983
- 11 Sa 121/82 -

Für die Antliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenz- und Grundsatzbeschwerde

Gesetz: §§ 72 a, 72 ArbGG

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 462/83

11 Sa 121/82 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwarze und Zilius beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 27. Mai 1983 - 11 Sa 121/82 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Kläger ist seit 1964 als technischer Angestellter im Bereich des öffentlichen Dienstes beschäftigt und seit 1. Dezember 1970 als Bauleiter beim Bezirksamt Schöneberg tätig. Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger die Baustellenzulage in Höhe von DM 75,-- monatlich, die das beklagte Land seit April 1971 bis einschließlich Juni 1981 an ihn gezahlt hat, auch für die Monate Juli 1981 bis August 1982 für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit 3 Baustellen zusteht (DM 1.050,--).

Das beklagte Land hat insoweit Ausführungsvorschriften erlassen, die bei Vorliegen besonderer Erschwernisse, die in zusätzlichen Hinweisen definiert sind, die Zahlung einer Baustellenzulage in Höhe von monatlich DM 75,-- bzw. DM 100,-- vorsehen. Werden diese Tätigkeiten zwar nicht überwiegend, jedoch in nicht unerheblichem Umfange verrichtet, besteht ein Anspruch auf die Hälfte der Zulage.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage zur Hälfte stattgegeben. Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die auf Divergenz und grundsätzliche Bedeutung gestützte Beschwerde des beklagten Landes.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht den gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

1. Die Divergenzbeschwerde dient dazu, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten. Folglich erfordert die Darlegung einer Divergenz, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht.

a) Soweit die Beschwerde rügt, das Berufungsgericht habe zur Frage des Gleichbehandlungsgrundsatzes abweichend zur Rechtsprechung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Bundesarbeitsgerichts entschieden, lassen die einander gegenübergestellten Rechtssätze eine Divergenz nicht erkennen. Die angezogenen Urteile behandeln den Gleichbehandlungsgrundsatz als selbständige Rechtsgrundlage, während der abstrakte Rechtssatz des Berufungsgerichts, wie ihn die Beschwerdeführerin anführt, erkennbar als Rechtsgrundlage § 33 Abs. 2 BAT ansieht, der der Beklagten einen Ermessensspielraum einräumt. Dieses Ermessen habe die Beklagte durch ihre Ausführungsvorschriften selbst konkretisiert, so daß unter den dort genannten Voraussetzungen der Kläger einen Anspruch auf Zahlung der Zulage habe.

Das angeführte und die angezogenen Urteile betreffen verschiedene Rechtsgrundlagen und sind daher im Verhältnis zueinander nicht divergenzfähig.

b) Gleiches gilt für die Auffassung der Beschwerdeführerin, das Berufungsgericht befinde sich im Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach es im öffentlichen Dienst eine Gleichbehandlung zwischen Beamten und Angestellten nicht gebe. Der von der Beschwerdeführerin angeführte Rechtssatz des Berufungsgerichts läßt insoweit keine Abweichung erkennen. Das Berufungsgericht hat in dem angeführten Rechtssatz die Beklagte lediglich an der von ihr selbst praktizierten generellen Auslegung und Ermessenshandhabung festgehalten, ohne daß dabei die Beamten- oder Angestellteneigenschaft eine Rolle gespielt hätte.

c) Soweit die Beschwerde schließlich rügt, das Berufungsgericht habe es unterlassen, weitere Feststellungen zu der von der Beklagten praktizierten Handhabung in Einzelfällen zu treffen, hätte dies im Rahmen einer zulässigen Revision möglicherweise Berücksichtigung finden können. Eine derartige Rüge ist jedoch nicht geeignet, die Revision zu eröffnen.

2. Die Beschwerde ist auch unzulässig, soweit sie sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache stützt.

In den Fällen des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG gehört es zur Darlegungslast des Beschwerdeführers, daß er die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Tarifauslegung als solche angreift.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Beschwerdeführer muß also den tariflichen Rechtsbegriff bezeichnen, dessen falsche Anwendung durch das Landesarbeitsgericht er rügen will; er muß ferner im einzelnen darlegen, inwiefern das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (vgl. statt vieler BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Auch insoweit wird die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen nicht gerecht. Sie bezeichnet nämlich keinen tariflichen Rechtsbegriff, den das Berufungsgericht fehlerhaft angewandt hätte, sondern beschränkt sich darauf, dem Berufungsgericht einen Verstoß gegen Denkgesetze vorzuwerfen.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Schwarze

Zilius



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)